



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

NR. 3

MITTWOCH, 20.1.2021

INHALT

Umweltamt

Vollzug der Wassergesetze

Bauordnungsamt

Baugenehmigungen

Rechtsamt

Satzung Stiftung „St. Sebastiani-Bruderschaft“

Berufsbildungszentrum Gesundheit

Aufnahme Berufsfachschulen

Schulverwaltungsamt

- Haushaltssatzung ZV Gymnasium Gaimersheim 2021
- Ausschreibung im Offenen Verfahren

Standes- u. Bestattungsamt

Öffentliche Ausschreibung

Ing. Kommunalbetriebe AöR

Öffentliche Ausschreibung

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung.

§ 4 Stiftungsmittel

- (1) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
 - a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftung
 - b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind und
 - c) aus Mitteln der Stadt Ingolstadt, soweit die Einnahmen aus den Buchstaben a und b nicht kostendeckend sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus dem Baudenkmal St. Sebastianskirche, das sich auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 949 der Gemarkung Ingolstadt befindet, incl. des Inventars sowie einem Barvermögen von 1.815,94 EUR.
- (2) Die Vermögenswerte sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten, bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten. Alle Aufwendungen müssen der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen.

§ 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und die Stiftungsverwaltung.

§ 7 Mitglieder des Kuratoriums

Dem Kuratorium gehören als Mitglieder an:

- der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Vorsitzender,
- der Präfekt der St. Sebastiani-Bruderschaft,
- der Präses der St. Sebastiani-Bruderschaft,
- zwei Mitglieder des Stadtrates der Stadt Ingolstadt, die jeweils eigens benannt werden,
- der jeweilige Pfarrer von St. Moritz als „Rector ecclesiae“ der St. Sebastianskirche.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr am Sitz der Stiftung anzuberaumen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind zu Sitzungen rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Kuratoriums unterzeichnet wird. Beschlüsse können - wenn kein Kuratoriumsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht - auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§ 9 Zuständigkeit

- (1) Dem Kuratorium obliegen:
 1. Der Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 2. die Zustimmung zu Verträgen über die Nutzung des Stiftungsvermögens mit Ausnahme der St. Sebastianskirche;
 3. die Vorberatung hinsichtlich des Erwerbs und der Veräußerung von Vermögensgegenständen;
 4. die Vorberatung über die Annahme von Schenkungen und Zuwendungen.
- (2) Der jeweilige Pfarrer von St. Moritz ist „Rector ecclesiae“ der St. Sebastianskirche. Er regelt die Nutzung der St. Sebastianskirche im Einvernehmen mit dem Präfekten der „St. Sebastiani-Bruderschaft“.

nehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 14.01.2021 (Az.:02061-20-114)

Vorhaben/Betreff: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 8 Wohneinheiten und Tiefgarage

Grundstück: Ingolstadt, Martin-Hemm-Straße 83
Gemarkung: Unsernherrn
Flur-Nr.: 199/5

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 14.01.2021). Geplant ist der Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 8 Wohneinheiten und Tiefgarage.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München Hausanschrift:
Bayerstraße 30, 80335 München,

- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach - www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Satzung der Stiftung „St. Sebastiani-Bruderschaft“

Vom 23. Juli 2020

Die „St. Sebastiani-Bruderschaft“ besteht ca. seit dem Jahr 1444 und ist nach ihrer Rechtsform eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mit notarieller Urkunde vom 07.11.1989 schloss die „St. Sebastiani-Bruderschaft“ mit der Stadt Ingolstadt einen Vertrag zur Errichtung der nicht rechtsfähigen Stiftung „St. Sebastiani-Bruderschaft“ gem. Artikel 84 und 85 der Bayerischen Gemeindeordnung. In die Stiftung wurde durch die St. Sebastiani-Bruderschaft das Grundstück Flur-Nr. 949 der Gemarkung Ingolstadt in der Sebastianstraße eingebracht.

§ 1 Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „St. Sebastiani-Bruderschaft“. Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Stiftung gemäß Art. 84 und 85 der Bayerischen Gemeindeordnung. Die Stiftung hat ihren Sitz in Ingolstadt.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist, das Baudenkmal St. Sebastianskirche, das sich auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 949 der Gemarkung Ingolstadt befindet, incl. des Inventars zu erhalten, um es seiner Zweckbestimmung entsprechend zu nutzen.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vollzug der Wassergesetze; Kanalisation der Stadt Ingolstadt; Einleiten von Mischwasser aus einer Mischwasserentlastung und von Niederschlagswasser aus einer Regenwassereinleitung aus dem Gewerbegebiet NO in den Mailinger Bach

Für die Entwässerung der Stadt Ingolstadt liegen mehrere gehobene wasserrechtliche Erlaubnisse für die Einleitungsstellen von Mischwasserentlastungen und Niederschlagswasser in Gewässer vor. Diese gehobenen Erlaubnisse werden immer mit Befristung erteilt.

Die Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus einer Mischwasserentlastung und von Niederschlagswasser aus einer Regenwassereinleitung aus dem Gewerbegebiet NO in den Mailinger Bach ist bis 31.12.2021 befristet. Die Ingolstädter Kommunalbetriebe haben daher für diese Einleitungsstellen einen Antrag auf Erteilung einer neuen Erlaubnis gestellt.

Für die Einleitungsstellen wurde die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) beantragt.

Bisher sind maximale Einleitungsmengen von 400 l/s bei der Mischwasserentlastung und 350 l/s bei der Niederschlagswassereinleitung erlaubt. Für die neue Erlaubnis sind als maximale Einleitungsmengen 60 l/s bei der Mischwasserentlastung und 50 l/s bei der Niederschlagswassereinleitung beantragt. Eine Änderung der baulichen Anlagen, vor allem bei dem bestehenden Regenrückhaltebecken der Mischwasserentlastung, ist nicht geplant.

Der Nachweis der qualitativen und quantitativen Regenwasserbehandlung nach dem DWA-Merkblatt M 153 sowie eine Schmutzfrachtberechnung gem ATV Arbeitsblatt-A 128 wurden mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **01.02.2021** bis einschließlich **01.03.2021** bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, Zimmer 108 während der Dienststunden

vormittags Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags Montag bis Dienstag 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der aktuellen Lage bitten wir, für die Einsichtnahme in die Planunterlagen um vorherige Terminvereinbarung unter den Tel.-Nrn. (0841) 305-2561, (0841) 305-2562 oder (0841) 305-2542.

Im Weiteren sind die Antragsunterlagen während dieser Zeit auch im Internet unter www.ingolstadt.de/Leben_in_Ingolstadt/Umwelt_Natur_Klima/ unter der Rubrik "Aktuelle Bekanntmachungen" einzusehen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach der Beendigung der Auslegung, spätestens bis zum 15.03.2021, bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Die Zustellung des Erlaubnisbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Erörterungstermin wird gesondert festgesetzt.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 11.01.2021 (Az.:03082-20-113)

Vorhaben/Betreff: Errichtung einer Werbeanlage „tipico“ (LED-Leuchtschild)

Grundstück: Ingolstadt, Theodor-Heuss-Straße 69
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 3791/4

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 11.01.2021). Geplant ist die Errichtung einer Werbeanlage „tipico“ (LED-Leuchtschild).

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt **alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München Hausanschrift:
Bayerstraße 30, 80335 München,

- b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach - www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu ent-



(3) Die Kassengeschäfte werden nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen gemäß der Bayerischen Gemeindeordnung abgewickelt.

§ 10 Vertretung und Verwaltung

Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, den für die Vertretung und Verwaltung der Stadt Ingolstadt nach der Bayerischen Gemeindeordnung zuständigen Organen.

§ 11 Änderung und Aufhebung der Zweckbestimmung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn dessen Erfüllung unmöglich wird, oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Über Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Aufhebung der Zweckbestimmung entscheidet der Stadtrat der Stadt Ingolstadt auf Vorschlag des Kuratoriums. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Regierung von Oberbayern.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Ingolstadt. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 11.11.2020 in Kraft.

Ingolstadt, 11.11.2020

Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister

Vorsitzender des Kuratoriums

Aufnahme in die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt am Berufsbildungszentrum Gesundheit für das Schuljahr 2021/22

Logopädie- und Physiotherapieausbildung mit ausbildungsintegrierendem Studium

Erwerb der Fachhochschulreife

„Berufsausbildung und Fachhochschulreife“

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt schreibt die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler für seine nachstehend genannten Berufsfachschulen aus.

Anträge um Aufnahme sind bis **spätestens 28. Februar 2021** schriftlich oder online im Sekretariat des Berufsbildungszentrums Gesundheit Ingolstadt, Krumenauerstraße 23, 85049 Ingolstadt, einzureichen.

Nach diesem Termin eingehende Bewerbungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn noch freie Plätze vorhanden sind.

Dem Bewerbungsschreiben sind folgende Unterlagen beizufügen:

➤ Bewerbungsbogen (zu erhalten bei der Schulverwaltung oder zum Download im Internet)

➤ ein lückenloser Lebenslauf

➤ Nachweis der schulischen Vorbildung für die betreffenden Ausbildungen durch das Zeugnis der 10. Jahrgangsstufe bzw. das Zwischenzeugnis (Abiturienten sollen noch zusätzlich das Abiturzeugnis bzw. das Zwischenzeugnis der 13. Jahrgangsstufe vorlegen) oder, sofern die Aufnahmevoraussetzungen es zulassen, ein anderes Zeugnis, das die Voraussetzungen zum Besuch der Schule erkennen lässt (z.B. Volksschule, Berufsschulabschluss und Lehrabschlusszeugnis) bei Pflegefachhelfer: Nachweis des Mittel- oder Hauptschulabschlusses.

➤ ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist.

➤ ein ärztliches Attest, das nicht älter als drei Monate ist und ausweist, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den angestrebten Beruf geeignet ist

➤ ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis

➤ Nachweis eines einschlägigen, möglichst mehrwöchigen Pflegepraktikums

➤ einen geeigneten, ausreichend frankierten Umschlag, jeweils mit der Anschrift des Antragstellers, falls die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird.

Bewerberinnen und Bewerber, mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, sodass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleistet ist. Dies ist in der Regel durch die Vorlage eines Nachweises des B2-Sprachniveaus erforderlich.

Auskünfte erteilt die Schulverwaltung des Berufsbildungszentrums (BBZ) Gesundheit Ingolstadt, Tel. 0841/880-1701 bis 1706, Fax Nr. 0841/8801709, E-mail: bbz@bbz-ingolstadt.de. Hier erhalten Sie auch den weitere Informationen, Bewerbungsbögen und Vordrucke für das ärztliche Attest. Alle Informationen stehen auf der Internet-Seite www.bbz-ingolstadt.de und Unterlagen stehen hier zum Download bereit.

Nutzen Sie bitte die Möglichkeit der online-Bewerbung auf unserer Homepage!

Aufnahme in die Berufsfachschule für Pflege

Die Schule bildet zu Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern (m/w/d) nach dem Pflegeberufegesetz vom 17.07.2017 (BGBl I S. 2581) aus.

Voraussetzungen zur Aufnahme in die Schule sind (§§ 5 und 6 der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe vom 08.11.2019, GVBl S. 659) neben der gesundheitlichen Eignung:

Schulische Vorbildung:

1. der mittlere Schulabschluss oder

2. der erfolgreiche Abschluss einer Mittelschule oder eine gleichwertige Schulbildung gemäß § 20 Mittelschulordnung (MSO) sowie den Nachweis

a) einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens 2jähriger Dauer

b) einer erfolgreich abgeschlossener landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens 1jähriger Ausbildung oder

3. eine erfolgreich abgeschlossene sonstige zehnjährige allgemeine Schulbildung

Beginn der dreijährigen Ausbildung ist am 14.09.2021 und am 01.04.2022.

Aufnahme in die Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Schule sind:

1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes

2. der mittlere Schulabschluss oder

3. der Mittelschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, gemäß § 20 MSO oder

4. eine mindestens zweijährige Pflegevorschule erfolgreich besucht haben oder

5. eine Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen haben oder

6. die Erlaubnis als Pflegefachhelfer (m/w/d) (Krankenpflege) haben.

Die Ausbildung dauert vom 1.10.2021 bis 30.09.2024.

Aufnahme in die Berufsfachschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten

Aufnahme in die Berufsfachschule für Ergotherapie

Aufnahme in die Berufsfachschule für Physiotherapie

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in diese Schulen sind:

1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und

2. der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene, zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert oder eine nach Hauptschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

Die Ausbildung dauert vom 14.09.2021 und endet mit den Abschlussprüfungen im Jahr 2024.

Ausbildungsintegrierendes Studium Physiotherapie an den Technischen Hochschulen Regensburg oder Deggendorf

Aufgenommene Bewerber(innen) der Berufsfachschule für Physiotherapie mit Hochschulreife oder fachgebundener Hochschulreife können durch ausbildungsbegleitende Veranstaltungen an den oben genannten Hochschulen den ersten Studienabschnitt der Bachelor-Studiengänge angewandte Gesundheitswissenschaften teilnehmen. Bitte vermerken Sie auf dem Bewerbungsschreiben Ihren Studienwunsch. Die Bewerbung für das Studium setzt einen Ausbildungsplatz an unserer Schule voraus.

Nähere Informationen dazu: www.oth-regensburg.de/fakultaeten/angewandte-sozial-und-gesundheitswissenschaften/studiengaenge/bachelor-physiotherapie.html oder www.th-deg.de/de/agw/studiengaenge/agw-b

Aufnahme in die Berufsfachschule für Logopädie

Der Bewerbungszeitraum für alle öffentlichen Berufsfachschulen für Logopädie in Bayern wurde vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegt. Die nächsten Bewerbungen für diese Schule können deshalb voraussichtlich in der Zeit vom 1.-30.11.2021 für das Schuljahr 2022/23 eingereicht werden.

Einzelheiten zum ausbildungsintegrierendem Studium:

www.oth-regensburg.de/fakultaeten/angewandte-sozial-und-gesundheitswissenschaften/studiengaenge/bachelor-logopaedie.html

Aufnahme in die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe

Die Ausbildung zum Pflegefachhelfer (m/w/d) (Krankenpflege) erfolgt nach den landesrechtlichen Vorschriften (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe). Voraussetzungen für die Aufnahme sind

1. grundsätzlich die Vollendung des 16. Lebensjahres bei Beginn der Ausbildung

2. der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule oder eine gleichwertige Schulbildung gemäß § 20 MSO oder eine abgeschlossene Berufsausbildung

3. die gesundheitliche Eignung für den Beruf.

Die Ausbildung dauert ein Schuljahr (14.09.2021 bis 29.07.2022)

Aufnahme in die Schule für operationstechnische Assistenten (OTA)

Die Ausbildung erfolgt nach den Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft. Voraussetzungen für diese Ausbildung sind gemäß § 4,

1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes und

2. der Realschulabschluss oder eine andere gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung oder

3. der Hauptschulabschluss (Mittelschulabschluss) oder eine gleichwertige Schulbildung, zusammen mit

a. einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mind. 2 Jahren oder

b. die Erlaubnis als Krankenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin oder einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlichen Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe

Die Ausbildung beginnt am 1.10.2021 und endet am 30.09.2024.

Erwerb der Fachhochschulreife

Bewerber/innen mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis des mittleren Schulabschlusses können sich für den Schulversuch „Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ (Doppelqualifizierung) anmelden. Nach Aufnahme in eine der **dreijährigen** Berufsfachschulen des Gesundheitswesens wird eine Entscheidung auf Zulassung zu diesem Zusatzangebot getroffen. Dazu ist Zusatzunterricht in den vorher genannten allgemein bildenden Fächern zu belegen. Näheres dazu finden Sie ebenfalls auf der Homepage des BBZ Gesundheit Ingolstadt.

Wir weisen darauf hin, dass die Durchführung dieser Doppelqualifizierung nur bei einer ausreichenden Teilnehmerzahl stattfinden kann.

Gemeinsamer Hinweis für alle Schulen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die jeweilige Berufsfachschule. Bewerber/innen, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nehmen an einem leistungsorientierten Auswahlverfahren und z. T. an einem Aufnahmegespräch bzw. -test teil, falls die Bewerberzahl die freien Schulplätze übersteigt. Das Verfahren ist bei den einzelnen Schulen unterschiedlich und ist in der jeweiligen Aufnahmesatzung festgelegt.

Alle Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach Aufnahme in die Schule einen Ausbildungsvertrag mit der Klinikum Ingolstadt GmbH mit einer monatlichen Ausbildungsvergütung nach den tarifrechtlichen Bestimmungen. Die Schülerinnen und Schüler der Pflegefachhilfe erhalten eine Praktikantenvergütung. Die Höhe der Ausbildungs- bzw. Praktikantenvergütungen wird aktuell auf der Homepage des BBZ veröffentlicht. Die Laufzeit der Ausbildungsverträge kann von der schulischen Dauer abweichen.

Die Bewerber/innen erhalten sobald als möglich, spätestens jedoch bis Ende April 2021 endgültigen Bescheid über die Aufnahme. Bitte sehen Sie vor diesem Termin von Nachfragen ab.

Haushaltsatzung des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Gymnasium Gaimersheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je

883.600 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je

190.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt

wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll

(Betriebskostenumlage), wird auf

818.720 €

(Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll

(Investitionsumlage), wird auf

190.000 €

(Umlagesoll) festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung

von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

100.000 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 40 Absatz 1 KommZG und Art. 65 Absatz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 110, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Eichstätt, den 14.01.2021

Zweckverband Gymnasium Gaimersheim

gez.

Alexander Anetsberger

Verbandsvorsitzender

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, **Schulverwaltungsamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VGV im Offenen Verfahren zu vergeben:

Lieferung von Netzwerkkomponenten - Firewalls und Datenswitche, Vergabe-Nr. 440-0121-2020-L-IN

Einreichungstermin: **12.02.2021 um 12:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt

Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447,

E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform

www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, **Standes- und Bestattungsamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

Grabmacher- und Beerdigungsarbeiten, Nr. 334-0165-2020-U-IN

Einreichungstermin: **05.02.2021 um 23:59 Uhr**,

Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt

Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform

www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

Die **Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR**, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-35 01, vergabe@in-kb.de, schreiben folgende Leistung nach UVgO aus:

Pflegearbeiten an Grünanlagen, Becken und Gräben 2021, Nr. WKB-01-2021

Einreichungstermin: **02.02.2021 um 10:00 Uhr**,

Ausführungsort: **Ingolstadt**

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform

www.vergabe.bayern.de